

Teilnahmevertrag für das Haltungskonzept „Pekingente HF3“

In diesem Dokument werden die vertraglichen Teilnahmebedingungen für das Pekingentenaufzucht-Konzept „Pekingente HF3“ (im Folgenden: Haltungskonzept) beschrieben, das mangels gesetzlicher Haltungsanforderungen für Pekingenten in Deutschland und der EU eine tierwohlfoкусиerte Ausrichtung der Aufzucht zum Ziel hat.

Das Konzept wird vom Standardgeber in Zusammenarbeit mit unabhängiger wissenschaftlicher Fachexpertise ständig überprüft und weiterentwickelt.

Die konkreten Haltungsanforderungen sind in dem „Anforderungskatalog Meyer HF3 Enten_Ver10...“ definiert.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen der

Geflügelhof Gerd-J. Meyer GmbH & Co. KG

(im Folgenden: Standardgeber)

und

(Unternehmen, Anschrift)

Vertreten durch:

USt.-ID / Handelsregister (optional):

(im Folgenden Teilnehmer)

folgender Teilnahmevertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Teilnahme an dem Haltungskonzept „Pekingente HF3“ des Standardgebers.
- (2) Vertragspartner des Standardgebers ist der jeweilige Nutzer des Haltungskonzeptes und/oder der zu dem jeweiligen Haltungskonzept gehörigen Wort-/Bildmarken.
- (3) Die jeweils gültigen Programmanforderungen, Checklisten sowie Styleguides für die Nutzung der Wort-/Bildmarken etc. des Haltungskonzeptes sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennt der Teilnehmer die jeweils geltende Fassung des Haltungskonzeptes einschließlich aller zugehörigen Dokumente an.

§ 2 Teilnahme und Laufzeit

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die jeweils gültigen Anforderungen des Haltungskonzeptes einzuhalten. Die relevanten Programmanforderungen, Checklisten sowie weitere relevante und zu beachtende Dokumente sind öffentlich unter „[Meyer Pekingente – Freiheit schmeckt man.](#)“ abrufbar. Die teilnehmenden Betriebe müssen alle relevanten Daten und Maßnahmen dokumentieren und die Unterlagen jederzeit für Kontrollen bereithalten.
- (2) Die Teilnahme und Zertifizierung nach dem vorgenannten Haltungskonzept ist teilnehmer- und betriebsstättenbezogen, d. h. jede Betriebsstätte eines Teilnehmers muss separat zertifiziert werden.
- (3) Sofern der Teilnehmer Waren aus mehreren Betriebs-/Produktionsstätten oder von Dritten bezieht, müssen auch diese nach dem Haltungskonzept zertifiziert sein.
- (4) Der Teilnehmer führt zunächst eine Eigenbewertung seines Betriebes auf Grundlage der bereitgestellten Unterlagen durch.
- (5) Anschließend erfolgt ein Erstaudit durch eine vom Standardgeber beauftragte, anerkannte unabhängige Prüfstelle (zurzeit SGS).
- (6) Die Teilnahme an dem Haltungskonzept wird erst nach erfolgreichem Abschluss des Erstaudits wirksam.
- (7) Die Teilnahme erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Teilnahme endet bei Kündigung durch den Teilnehmer oder Standardgeber, Ausschluss durch den Standardgeber oder Aufgabe der Pekingentenmast.
- (8) Die Teilnahme am Programm kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Gebühren und Kosten

- (1) Die Teilnahme an dem Haltungsstandard ist für landwirtschaftliche Betriebe (Haltungsbetriebe/Aufzuchtbetriebe) grundsätzlich kostenlos.
- (2) Für alle anderen Teilnehmer (z. B. Schlacht- und Zerlegebetriebe, Lebensmitteleinzelhandel etc.) beträgt die Jahresgebühr 150 EUR.
- (3) Die Kosten für Audits, Nachaudits oder Sonderprüfungen trägt der Teilnehmer unmittelbar selbst.

§ 4 Audit- und Nachweispflichten

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach einem bestandenen Erstaudit mindestens einmal jährlich ein Folgeaudit durch eine unabhängige und international anerkannte Prüfstelle durchführen zu lassen.

- (2) Grundlage der Prüfung ist die jeweils aktuelle durch den Standardgeber bereitgestellte Checkliste für das Haltungskonzept.
- (3) Verfügt der Teilnehmer über mehrere Produktionsstätten oder bezieht er Ware von mehreren Produzenten bzw. Produktionsstandorten, ist für jede Produktionsstätte ein eigenständiges Audit erforderlich. Das Auditergebnis einer Produktionsstätte entfaltet keine Wirkung für andere Produktionsstätten desselben Teilnehmers.
- (4) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Produktionsstätten den Audit- und Mitwirkungspflichten nach dieser Vereinbarung nachkommen.
- (5) Auditberichte und Prüfergebnisse sind dem Standardgeber vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten erfolgreichen Audit kein neues erfolgreiches Folgeaudit durchgeführt und liegt keine schriftliche Fristverlängerung durch den Standardgeber vor, erfolgt eine Sperrung des betroffenen Betriebes bis zum erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Folgeaudits. Während der Sperrung ist eine Nutzung des Haltungskonzeptes einschließlich aller zugehöriger Kennzeichnungen unzulässig.

§ 5 Abweichungen und Korrekturmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Anforderungen des Haltungskonzeptes können im Rahmen eines Sanktionsverfahrens geahndet werden. Zuständig für die Bewertung von Verstößen und die Festlegung von Sanktionen ist der Standardgeber. Grundlage hierfür bilden die Auditberichte der Zertifizierungsstellen sowie weitere Erkenntnisse aus dem Programm.
- (2) Verstöße gegen die Anforderungen des Haltungskonzeptes können insbesondere
 - im Rahmen von unabhängigen Audits,
 - bei der Überprüfung von Korrekturmaßnahmen,
 - durch Hinweise Dritter oder Beschwerden sowie
 - im Rahmen sonstiger Kontrollen oder Überprüfungen

festgestellt werden.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Programmanforderungen, kann der Standardgeber jederzeit Maßnahmen zur Aufklärung und Überprüfung anordnen, z. B. unangekündigte Sonderaudits. Die Bewertung von Verstößen erfolgt unter Berücksichtigung der im Programm definierten Abweichungskategorien.

Es wird unterschieden zwischen:

- geringfügigen Abweichungen (B- und C-Bewertungen),
- wesentlichen Abweichungen (K.O.).

Die Einstufung einer Abweichung in die vorgenannten Kategorien richtet sich nach der Bedeutung der verletzten Anforderung sowie nach den Auswirkungen auf das Tierwohl, die Programmziele und die Systemintegrität.

- (3) Bei wesentlichen Abweichungen (K.O.) kann der Standardgeber Sofortmaßnahmen ergreifen. Hierzu zählt insbesondere der vorläufige Entzug der Lieferberechtigung (Sperrung) bis zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhalts sowie der Beseitigung der Abweichungen. Die Sperrung kann sich auf einzelne Standorte, Stallungen oder Produktionseinheiten beziehen.

Wird bei einer Produktionsstätte ein als K.O.-Kriterium eingestufter Verstoß festgestellt oder wird die vom Standardgeber festgelegte Mindestpunktzahl unterschritten, erfolgt eine sofortige Sperrung der betroffenen Produktionsstätte.

Während der Sperrung dürfen aus der betroffenen Produktionsstätte keine Tiere, Erzeugnisse oder Waren unter Bezugnahme auf die Haltungskonzepte geliefert, vermarktet oder gekennzeichnet werden.

Die Sperrung bleibt bestehen, bis

- a) ein von dem Standardgeber akzeptierter Korrekturmaßnahmenplan vorgelegt wurde,
- b) sämtliche festgestellten Abweichungen nachweislich behoben wurden und
- c) in einem erfolgreichen Nachaudit die Erfüllung der Anforderungen des Haltungskonzeptes bestätigt wurde.

Die Entscheidung über die Aufhebung einer Sperrung trifft ausschließlich der Standardgeber auf Grundlage der vorgelegten Nachweise und Prüfergebnisse.

Die Sperrung einer Produktionsstätte lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers im Übrigen unberührt. Der Standardgeber ist bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen dazu berechtigt, den Teilnehmer dauerhaft von der Teilnahme am Haltungskonzept auszuschließen.

- (4) Festgestellte Abweichungen, bei denen es sich nicht um K.O.-Kriterien handelt, sind innerhalb der zwischen dem Teilnehmer und der Zertifizierungsstelle/dem Auditor vereinbarten angemessenen Frist zu beheben. Der Teilnehmer legt geeignete Nachweise über die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor. Die tatsächliche Umsetzung kann im Bedarfsfall durch ein Nachaudit überprüft werden. Erfolgt die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen nicht fristgerecht, wird dies als K.O. gewertet.

§ 6 Ergänzende Sanktionen

- (1) Der Standardgeber ist befugt, Verstöße gegen die Anforderungen des Haltungskonzeptes zu ahnden. Im Fall festgestellter Verstöße prüft der Standardgeber unabhängig von Sofortmaßnahmen zur Abstellung der Verstöße, ob ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist. Im

Fälle der Einleitung eines Sanktionsverfahrens wird dem Teilnehmer Gelegenheit dazu gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme zu den festgestellten Verstößen abzugeben.

Im Rahmen des Sanktionsverfahrens entscheidet der Standardgeber über die Verhängung von Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Maßgeblich ist insbesondere die Schwere des Verstoßes, dessen Dauer sowie ein mögliches wiederholtes Auftreten.

Verstöße können durch folgende Maßnahmen (ggf. auch kumulativ) geahndet werden:

- Festlegung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen,
- schriftliche Verwarnung,
- erhöhte Kontroll- oder Auditfrequenz,
- Vertragsstrafe,
- vorübergehender Entzug der Lieferberechtigung,
- dauerhafter Ausschluss aus dem Programm.

Der Standardgeber ist berechtigt, den Teilnehmer bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Haltungsanforderungen aus dem Programm auszuschließen. Mit dem Ausschluss endet das Recht zur Nutzung des Haltungskonzeptes sowie aller zugehörigen Kennzeichnungen. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses ist jede weitere Bezugnahme auf das Haltungskonzept unzulässig.

Im Falle der Verhängung einer Vertragsstrafe richtet sich deren Höhe nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist insbesondere die Bedeutung der verletzten Pflicht, die Schwere des Verstoßes sowie ein etwaiger wirtschaftlicher Vorteil.

- (2) Die festgelegten Sanktionen werden durch den Standardgeber umgesetzt. Der Teilnehmer wird über die Entscheidung schriftlich informiert. Der Standardgeber ist berechtigt, den Entzug der Lieferberechtigung oder den Ausschluss im System zu dokumentieren und gegenüber relevanten Beteiligten zu kommunizieren.
- (3) Gegen Entscheidungen im Sanktionsverfahren kann der Teilnehmer Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Standardgeber einzureichen und zu begründen.

Der Standardgeber prüft den Einspruch und teilt das Ergebnis schriftlich mit.

§ 7 Prüfungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Teilnehmer gewährt dem Standardgeber sowie den vom Standardgeber beauftragten oder anerkannten Prüfstellen Zugang zu den für die Prüfung relevanten Unterlagen, Betriebsstätten und verantwortlichen Mitarbeitenden.
- (2) Der Teilnehmer stellt sicher, dass erforderliche Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sofern Partnerbetriebe in die Wertschöpfung eingebunden sind, verpflichtet sich der Teilnehmer dazu, deren Mitwirkung an erforderlichen Prüfungen sicherzustellen.

§ 8 Nutzung von Wort-Bildmarken

- (1) Nach erfolgreich bestandenem Erstaudit erhalten Teilnehmer, die keine landwirtschaftlichen Betriebe (Haltungsbetriebe/Aufzuchtbetriebe) sind, das nicht übertragbare Recht, die Wort-Bildmarke „Meyer HF3 Ente“ entsprechend den Vorgaben des Styleguides des Standardgebers zu nutzen.
- (2) Die Nutzung ist ausschließlich für ordnungsgemäß zertifizierte Betriebe mit gültigem Zertifikat zulässig.
- (3) Sämtliche Gestaltungsrichtlinien, Styleguides und Kennzeichnungsvorgaben des Standardgebers sind bei der Nutzung einzuhalten.
- (4) Eine Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte ist unzulässig, soweit der Standardgeber dem nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 9 Informationspflichten

- (1) Der Teilnehmer informiert den Standardgeber unverzüglich über alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung der Standardanforderungen haben können.
- (2) Änderungen von Unternehmensdaten, Ansprechpartnern oder Kontaktdaten sind dem Standardgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Übermittlung von Daten, Einwilligung, Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet.
- (2) Der Teilnehmer willigt in die Verarbeitung der von ihm angegebenen Daten sowie der im Zusammenhang mit der zur Überprüfung der Einhaltung dieses Vertrages von ihm oder dem Zertifizierer bereitgestellten Daten, insbesondere durch die elektronische Datenübermittlung an den Standardgeber, die elektronische Datenübermittlung zwischen dem Standardgeber und den beauftragten Zertifizierungsstellen sowie etwaig beauftragten Analyselaboren ein. Dies umfasst insbesondere

- Zertifikate mit Namen des Zertifikatsinhabers, Adresse des Hauptunternehmens und der Standorte, behördliche Zulassungsnummer, Geltungsbereich und Gültigkeitszeitraum, Auditdatum, Zertifizierungsdatum, Auditbericht- und Zertifikatsnummer,
- Firmenbezeichnung, Firmenadresse,
- Auditunterlagen (z. B. Checklisten inkl. Anlagen) und Analyseergebnisse
- sowie alle sonstigen Informationen, die für die Erfüllung der Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag oder der Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten erforderlich sind.

(3) Der Standardgeber verpflichtet sich, die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln.

(4) Sofern es für die Überprüfung/Beibehaltung der Einstufung der Haltungskonzepte in die Haltungsform der Initiative Tierwohl GmbH, Schwertberger Str. 14, 53117 Bonn, oder der sonstigen Pflichterfüllung des Standardgebers gegenüber der Initiative Tierwohl erforderlich ist, darf der Standardgeber die vorgenannten Daten an die Initiative Tierwohl weitergeben. Im Übrigen werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht zu anderen Zwecken, als zu den in dieser Erklärung genannten Zwecken, genutzt, sofern der Weitergabe an Dritte oder der Nutzung zu anderen Zwecken nicht ausdrücklich zugestimmt wurde.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Alle Beteiligten verpflichten sich, vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Daten vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verpflichtung gilt auch über die Dauer der Teilnahme hinaus.

(3) Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Durchführung des Haltungsprogramms, zur Qualitätssicherung, zur Prüfung, zur Rechtsverfolgung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Cloppenburg.